

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Julia E. Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

An die Schulleiterinnen und Schulleiter aller
allgemein bildenden und beruflichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

E-Mail: j.herbst@iq.bm.mv-regierung.de

Schwerin, 15. September 2021

7. Hinweisschreiben im Schuljahr 2021/2022

**hier: Aktuelle Hinweise zum Kontaktpersonenmanagement sowie
allgemeine Informationen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

hiermit stellen wir Ihnen für Ihre Schulen relevante Informationen aus dem Bereich der Gesundheitsbehörden zur Verfügung. Für den Fall, dass es in einer Schule zu einer Corona-Infektion (Indexfall) kommt, gibt es erleichterte Regelungen für Kontaktpersonen. Diese führen dazu, dass der Präsenzunterricht noch stärker abgesichert werden kann.

Kontaktpersonenmanagement

Das LAGuS hat in Anlehnung an den Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz vom 06.09.2021 sowie die Änderung der Kontaktpersonennachverfolgung des RKI (Stand 09.09.21) eine neue Entscheidungsgrundlage für die Gesundheitsämter in Bezug auf den Umgang mit engen Kontaktpersonen bei einem Indexfall in Schulen veröffentlicht. Beim Auftreten einer COVID-Infektion muss nicht mehr zwingend für die ganze Kohorte Quarantäne

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

angeordnet werden. Hierzu erhalten Sie in der Anlage die entsprechende Übersicht des LAGuS zu Ihrer Information.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall das für Sie zuständige Gesundheitsamt entscheidungsbefugt ist, welche Maßnahmen und konkreten Anordnungen im Wege der Allgemeinverfügung für Ihre Schule festgelegt werden.

Bis einschließlich Stufe „Orange“ gemäß risikogewichteter Einstufung LAGuS

Bei einer risikogewichteten Einstufung des LAGuS bis Stufe „Orange“ gilt folgendes Verfahren, sofern aufgrund der Beurteilung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nichts anderes festgelegt wird:

Bei **einem Indexfall (PCR-positiv Fall) sowie maximal einem Folgefall** ist ein Besuch der Schule für die übrigen Schülerinnen und Schüler unter folgenden Voraussetzungen möglich: Die gesamte Kohorte wird per Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes für mindestens fünf Tage (beziehungsweise weitere fünf Tage nach Auftreten des Folgefalles) zur täglichen Durchführung eines PoC-Tests sowie zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Nach Ablauf von mindestens fünf Tagen erfolgt in der Regel ein PCR-Test zur Freitestung aller Kontaktpersonen. Die festgelegte Kohorte ist räumlich strikt von anderen Personen (z. B. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) zu trennen. Die Eltern erhalten ein Informationsblatt und Aufklärungsmaterialien über das Auftreten einer COVID-Infektion in der Schule.

Das Gesundheitsamt kann in seiner Allgemeinverfügung weitere Maßgaben regeln. Weist eine Person in dieser Zeit Symptome auf, ist der Schulbesuch unabhängig vom Impfstatus oder dem Genesenen-Status untersagt und eine Abklärung des Infektionsverdachtes mittels PCR-Testung erforderlich.

Bei **mehreren Folgefällen bzw. Indexfällen** findet eine Quarantäne beziehungsweise Isolierung der gesamten Kohorte für mindestens fünf Tage statt – ausgenommen geimpfte und genesene Personen. Eine Freitestung von asymptomatischen Kontaktpersonen in diesem Fall kann anschließend nur mittels PCR-Testung erfolgen.

Stufe „Rot“ gemäß risikogewichteter Einstufung des LAGuS

Ab einer risikogewichteten Einstufung in der Farbe „Rot“ wird durch das zuständige Gesundheitsamt bei Auftreten eines Infektionsfalles eine Quarantäne der gesamten Kohorte für die Kontaktpersonen angeordnet. Eine Beschulung in Präsenz findet dann nicht statt. Nach

Ablauf von mindestens fünf Tagen kann eine Freitestung der asymptomatischen Kontaktpersonen mittels PCR-Test erfolgen.

Allgemeine stufenübergreifende Hinweise des LAGuS

Alle auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen (Index- und Folgefälle) müssen sich für 14 Tage in häusliche Absonderung begeben (hier gibt es keine Verkürzung der Isolationszeit) – auch wenn sie genesen oder geimpft sind.

Alle Kontaktpersonen (unabhängig vom Impf- oder Genesenen-Status) müssen sich 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Indexfall auf Symptome beobachten.

Sofern bei Kontaktpersonen eine mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbare Symptomatik vorliegt, haben sich diese, auch wenn sie geimpft oder genesen sind, abzusondern und beim Gesundheitsamt zu melden. Darüber hinaus ist eine Abklärung mittels PCR-Test erforderlich.

Für geimpfte und genesene (Kontakt-) Personen, die keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, wird eine regelmäßige PoC-Testung, eine Kontaktreduzierung, eine Quarantäne oder eine PCR-Testung zur Beendigung der Quarantäne im Regelfall nicht notwendig sein. Dies kann jedoch nach individueller Beurteilung des Gesundheitsamtes zum Beispiel bei mehreren Fällen in einer Kohorte, Impfdurchbrüchen oder neuen Virusvarianten erforderlich werden. Siehe außerdem die allgemeinen, stufenübergreifenden Hinweise.

Die notwendigen Selbsttests sowie medizinischen Masken werden den Schulen zur Verfügung gestellt. Das Bildungsministerium empfiehlt (sofern die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Testpflicht die Variante Nr. 4 des § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung wählen) den Schülerinnen und Schülern jeweils eine geringe Anzahl an Selbsttests mitzugeben, soweit diese sich in der Häuslichkeit testen. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang das Vorliegen der „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Tests bei Erfüllung der Testpflicht in der Häuslichkeit“.

Im Einzel- oder Zweifelsfall ist immer die Anordnung des Gesundheitsamtes maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett